Bundesrat Drucksache **179/1/02**

17.05.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - FJ - Fz - In

zu **Punkt .....** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Erweiterung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Staatsangehörige aus Drittländern, die ausschließlich wegen ihrer Nationalität nicht bereits von den Bestimmungen dieser Verordnung abgedeckt sind

KOM(2002) 59 endg.; Ratsdok. 6127/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und

der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
AS

1. Im Ausgangspunkt ist eine Einbeziehung von sich legal in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen in das koordinierende Sozialrecht der Gemeinschaft sinnvoll. Es ist grundsätzlich folgerichtig, rechtmäßig beschäftigte Drittstaatsangehörige, die mit ihren Beiträgen bzw. Steuern zur Finanzierung der Sozialversicherung beitragen, in den Schutzbereich des koordinierenden Sozialrechts einzubeziehen. Im Übrigen bedeutet dies für die Sozialversicherungsträger eine Erleichterung gegenüber der bisher notwendigen Anwendung einer Vielzahl bilateraler Abkommen für diesen Personenkreis.

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU AS 2. Der Bundesrat hält es für sachgerecht, für die Leistungsarten Krankheit und Mutterschaft, Renten (Invalidität, Alter, Tod) sowie Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten das koordinierende Sozialrecht auf Drittstaatsangehörige zu erstrecken. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um beitragsfinanzierte Leistungen handelt, die der sozialversicherte Drittstaatsangehörige in dem Mitgliedstaat beanspruchen kann, in dem er beschäftigt ist. Zudem kann eine Einbeziehung in das Koordinierungsrecht sogar zur Entlastung der Sozialhilfe beitragen, indem z. B. Krankenkosten, die bei einem Reiseunfall in Deutschland entstehen, künftig von der Krankenkasse des Mitgliedstaates, in dem der Drittstaatsangehörige seine Tätigkeit ausübt, zu tragen wären.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass bereits nach geltendem Recht für die bedeutendste Gruppe der türkischen Staatsangehörigen Rentenleistungen auf Grundlage internationaler Verträge in die meisten Mitgliedstaaten in vollem Umfang gezahlt werden.

EU AS 3. Es ist jedoch nicht angemessen, Drittstaatsangehörige für sämtliche Leistungsarten in das koordinierende Sozialrecht einzubeziehen. Der Bundesrat nimmt hier zunächst auf seinen Beschluss vom 27. März 1998 (BR-Drucksache 4/98 (Beschluss)) Bezug.

EU AS Fz 4. Der Bundesrat lehnt für Leistungen bei Arbeitslosigkeit eine Erstreckung der Verordnung auf Drittstaatsangehörige ab. Ein Export von Arbeitslosengeld ist für Drittstaatsangehörige nicht gerechtfertigt, weil sie mangels Freizügigkeit nicht das Recht haben, sich zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben.

EU AS 5. Etwas anderes gilt nur in Einzelfällen, in denen Drittstaatsangehörige zur Aufnahme einer Beschäftigung im Aufnahmestaat berechtigt sind (z.B. Ehegatten von EU-Bürgern).

EU AS Fz 6. Ebenso lehnt der Bundesrat nach wie vor eine pauschale Ausdehnung der Verordnung auf sämtliche Familienleistungen vor allem mit Blick auf die drohenden erheblichen Mehrkosten für Bund und Länder als zu weitgehend ab.

...

B

7. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.